

Grillplatzordnung „Am Gottesegen“

01. Der Grillplatz wird von der Stadt Langewiesen unterhalten und soll allen Mitbürgern und Gästen zur Freude und Entspannung dienen.
- 01.1 Die Benutzung des Grills und der Feuerstelle ist nur den Mietern des Grillplatzes gestattet. Mieter können nur Bürger der Stadt Langewiesen (incl. OT Oehrenstock) sein. Die Anmietung kann nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (mindestens 5 Werktage vor Nutzung) bei der Tourist-Information der Stadt Langewiesen (T: 03677/8077-20) erfolgen. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen!
- 01.2 Die Benutzung des Grillplatzes als Raststätte ist allen Bürgern und Gästen gestattet. Bei Verlassen des Grillplatzes ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Bei Vermietung des Grillplatzes hat der Mieter das alleinige Nutzungsrecht.
02. Die Grenzen des Grillplatzes und damit der Geltungsbereich dieser Ordnung sind auf dem Lageplan in der Anlage dargestellt.
03. Die Vermietung erfolgt ab 12.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr am Folgetag. Für die Mietung des Platzes ist eine Nutzungsgebühr von 20,00 € plus 10,00 € für Betriebskosten zu entrichten (incl. Brennmaterial bei Lagerfeuer und einem Müllsack für die Müllentsorgung). Jeder Nutzer hat eine Kautionshöhe von 20,00 € zu hinterlegen.
04. Feuer darf nur auf der vorhandenen Brennstelle entfacht werden. Eine Genehmigung für Lagerfeuer muß vorliegen und ist auf Verlangen vorzulegen. Dabei sind die genehmigten Zeiten für das Lagerfeuer einzuhalten. Die Verbrennungsstelle ist nach Abschluss abzulöschen und bis Flamme und Glut erloschen sind zu beaufsichtigen (Gefäß für Wasser mitbringen!).
05. Brennmaterial für Lagerfeuer wird durch die Stadt Langewiesen zur Verfügung gestellt. Es ist nur die Verwendung des bereitgestellten Brennmaterials gestattet. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
06. Der Grilltisch darf nur mit Holzkohle betrieben werden.
07. In Trockenzeiten behält sich die Stadtverwaltung vor, die Benutzung des Grillplatzes vorläufig zu untersagen.
08. Ab 22.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen und Anlagen aller Art zu betreiben, die die Nachtruhe stören können.
09. Das Befahren des Grillplatzes und der Grünfläche ist nicht gestattet.
10. Für entstandene Schäden haftet der Nutzer.
11. **Platz, Feuerstelle und Grill sind nach Benutzung gründlich zu reinigen. Die Toilette ist auszukehren. Die zur Reinigung notwendigen Arbeitsgeräte werden nicht gestellt.**
12. **Für die Beseitigung des gesamten anfallenden Mülls ist der Nutzer des Grillplatzes verantwortlich. Bei Nichtbeachtung wird die Abfallbeseitigung in Rechnung gestellt. Das Verbrennen der Abfälle ist nicht gestattet.**
13. Zelten und Übernachtungen sind auf der Grünfläche am Hang möglich.
14. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt Langewiesen ist Folge zu leisten. Er übt gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Weisungen der Polizei und der Feuerwehr ist ebenfalls Folge zu leisten.

Langewiesen, 12.07.2004

gez.:

B r a n d t
Bürgermeister